

Neue Produkte in der Sicherheitstechnik, geänderte Arbeitsweisen von Einbrechern, Anpassungen der Empfehlungen von Polizei und Feuerwehr - hier gilt es auf dem Laufenden zu bleiben, um Kunden eine passgenaue Beratung bieten und ein optimales Angebot unterbreiten zu können.

So gehen alle Mitglieder der Netzwerk-Schutzgemeinschaften die Verpflichtung ein, sich einmal im Jahr fortzubilden (SG-Satzung § 6 Abs. 1 Spiegelstrich 7, Ausnahmen für "Förderer" möglich).

Dabei gilt:

1. Thematisch muss es bei der Weiterbildung um Einbruchschutz und/oder Brandschutz gehen
 - Themen können z. B. sein: Beschläge, Befestigung, Alarmanlagen, Rauchmeldersystem, Videoüberwachung, Alarmbeleuchtung, Kriminalitätsentwicklung, Verhaltensprävention, Umgang mit Einbruchopfern
2. Die Weiterbildung ist frei wählbar
 - es kann sich z. B. um eine Fortbildung eines Bildungsanbieters, die Schulung eines Industriepartners oder einen Vortrag von Polizei/Feuerwehr handeln
3. Die Wahl der Person aus dem Betrieb, die an der Weiterbildung teilnimmt, steht frei
 - es kann z. B. der Hauptverantwortliche i. S. d. LKA-Pflichtenkatalogs, der Betriebsinhaber oder ein Monteur sein
4. Die LKA-Fortbildung für Hauptverantwortliche der Mechanik-Errichter alle vier Jahre gilt im entsprechenden Jahr selbstverständlich auch als Weiterbildung im Rahmen des Netzwerkes
5. Die Weiterbildungspflicht läuft in dem Jahr an, das auf das Beitrittsjahr folgt
 - wer also im Jahr 2012 einer Schutzgemeinschaft beigetreten ist, für den beginnt die Weiterbildungspflicht im Jahr 2013
6. Die Weiterbildung wird Anfang eines Jahres für das vorangegangene Jahr abgefragt

Folgen bei verpasster Weiterbildung:

1. Wer in einem Jahr an keiner Weiterbildung teilgenommen hat, kann diese bis spätestens 15.04. des nächsten Jahres nachholen (Nachholfrist)
2. Wer bis zum 15.04. des laufenden Jahres eine Weiterbildung für das vorangegangene Jahr nachholt, muss natürlich für das laufende Jahr an einer anderen Weiterbildung teilnehmen
3. Wer für das vorangegangene Jahr keine Weiterbildung angibt und auch die Nachholfrist nicht nutzt, wird für den Rest des Jahres von der Partnerübersicht und aus der Netzwerk-Homepage gestrichen - die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt - Anfang des nächsten Jahres wird der Betrieb wieder in die Partnerübersicht und die Netzwerk-Homepage eingetragen
4. Wer zwei Jahre nacheinander keine Weiterbildung nennt und die Nachholfrist nicht nutzt, dessen Mitgliedschaft endet - ein erneuter Beitritt zur Schutzgemeinschaft ist frühestens im darauf folgenden Jahr möglich